



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 23. Juni 1980

Teil I Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
23.5.80	Dritte Durchführungsbestimmung zur ■ Pflanzenschutzverordnung — Forstpflanzenschutz —	151
4. 6. 80	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger	153
4. 6. 80	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger	158

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Pflanzenschutzverordnung — Forstpflanzenschutz — vom 23. Mai 1980

Auf Grund des § 22 der Pflanzenschutzverordnung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 28 S. 309) wird zur einheitlichen Leitung, Planung und Organisation des Pflanzenschutzwesens in der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit -den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

Aufgaben, Rechte und Pflichten des Leiters des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

(1) Für die Leitung des Forstpflanzenschutzes im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist der Stellvertreter des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und Leiter der Hauptabteilung Forstwirtschaft (nachfolgend Leiter des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft genannt) verantwortlich. Er sichert die Durchsetzung aller in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben zur Gewährleistung eines gezielten Forstpflanzenschutzes.

(2) Der Leiter des Forstpflanzenschutzes des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist in Durchführung seiner Aufgaben berechtigt,

- gegenüber den Leitern der Abteilungen Forstwirtschaft der Räte der Bezirke (nachfolgend Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke genannt) Maßnahmen zur Durchführung des Forstpflanzenschutzes anzuweisen und kurzfristig Informationen zum Auftreten und zum Stand der Bekämpfung von Schaderregern, zum Stand des Einsatzes der Pflanzenschutzmittel sowie zum Stand der Einsatzbereitschaft der Pflanzenschutztechnik abzufordern,
- zeitweilig oder ständig bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten dem Leiter der Hauptstelle für Forstpflanzenschutz des Instituts für Forstwissenschaften Eberswalde zu übertragen.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke

(1) Für die Leitung des Forstpflanzenschutzes bei den Räten der Bezirke sind die Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke verantwortlich.

(2) Die Leiter des Forstpflanzenschutzes der Räte der Bezirke haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben des Forstpflanzenschutzes in den Bezirken,
- staatliche Leitung, Planung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes sowie Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf diesem Gebiet,
- Sicherung der Überwachung der Wälder und der Informationen im Rahmen des monatlichen Forstschutzmeldedienstes und Auswertung der Ergebnisse mit den Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe,
- Koordinierung und Kontrolle der Aufgaben zur Sicherung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, des Umweltschutzes sowie der Einhaltung der Rechtsvorschriften beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse,²
- Einflußnahme auf die erforderliche Aus- und Weiterbildung der auf dem Gebiet des Forstpflanzenschutzes tätigen Kader,
- ständige Zusammenarbeit bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Forstpflanzenschutzes und Sicherung des erforderlichen operativen Zu-

² Z. Z. gelten:

- Sechste Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten - (GBl. I Nr. 39 S. 662);
- Giftgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz (GBl. I Nr. 21 S. 275);
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 13. Februar 1980 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte — (GBl. I Nr. 9 S. 73);
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz - Transport von Giften — (GBl. I Nr. 21 S. 282);
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 18. September 1979 zum Giftgesetz — Verkehr mit giftigen Agrochemikalien - (GBl. I Nr. 32 S. 299);
- Pflanzenschutzverordnung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 28 S. 309);
- Erste Durchführungsbestimmung vom 16. Oktober 1978 zur Pflanzenschutzverordnung (GBl. I Nr. 37 S. 406).